

seinen künftigen Berichten eingehende Empfehlungen abzugeben und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen einzuholen und zu berücksichtigen;

24. ersucht den Sonderberichterstatler, auf der Grundlage der Auffassungen, die im Einklang mit dem von der Versammlung in Ziffer 23 gemachten Ersuchen der Menschenrechtskommission eingeholt wurden, Berichte über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere hinsichtlich ihrer Ziffern 4, 5, 7, 8, 13 und 14, zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf ihrer zwanzigsten Tagung vorzulegen sind;

25. dankt den Regierungen, die dem Sonderberichterstatler bei der Erstellung seines Berichts an die Generalversammlung Informationen bereitgestellt haben;

26. dankt außerdem den Akteuren der Zivilgesellschaft, die auf unparteiische und unvoreingenommene Weise zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz beitragen;

27. unterstreicht die Bedeutung solcher Informationen für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahrensweisen im Kampf gegen extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie extremistische ideologische Bewegungen;

28. legt

von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz angenommen wurden zu begehen, was für die internationale Gemeinschaft eine wichtige Gelegenheit darstellt, ihre Entschlossenheit zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu bekräftigen, namentlich durch die Mobilisierung politischen Willens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, mit dem Ziel, konkrete Ergebnisse zu erreichen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 3/103 des Menschenrechtsrats vom 8. Dezember 2006 mit dem der Rat in Befolgung des Beschlusses und der Weisung der Weltkonferenz den Ad-hoc-Ausschuss des Menschenrechtsrats zur Ausarbeitung ergänzender Normen einsetzte,

eingedenk der Verantwortung und der Verpflichtungen des Menschenrechtsrats, die aus dem Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz hervorgehen

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

überzeugt dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sich gegenüber Frauen und Mädchen in unterschiedlicher Weise manifestieren und zu den Faktoren gehören können, die für eine Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind, sowie die Notwendigkeit anerkennend, die Geschlechterperspektive die einschlägigen politischen

missarin dies zu einer Querschnittsaufgabe in den Tätigkeiten und Programmen ihres Amtes machen muss,

Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auf ihrer vom 5. bis 16. Oktober 2009 beziehungsweise vom 11. bis 22. Oktober 2010 abgehaltenen siebten und achten Tagung leistete, und die Annahme der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe durch den Menschenrechtsrat begrüßend,

sowie Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die während der am 22. und 23. November 2010 und vom 11. bis 21. April 2011 in Genf abgehaltenen dritten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung ergänzender Normen erzielt wurden, und ferner Kenntnis nehmend von der Einberufung der vierten Tagung, die 2012 in Genf stattfinden soll,

ferner Kenntnis nehmend von den Aktivitäten, die im

drücklich auf, alle Formen von Ermittlungen oder Kontrollen, einschließlich des Internets, im Kampf gegen Rassismus auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu fördern, wobei den internationalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung entsprochen werden muss und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um dieses Recht zu garantieren;

9. ist sich dessen bewusst, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und administrative Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz durchführen und durchsetzen sollen, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen;

10. ist sich außerdem dessen bewusst, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der ethnischen Herkunft auftreten und dass die Opfer mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa aufgrund des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder Überzeugung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder sonstigen Status;

11. bekräftigt dass jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz verboten ist, und bekräftigt außerdem, dass die Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, oder das Aufreizen zur Rassendiskriminierung sowie jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären ist, im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

12. betont dass es Aufgabe der Staaten ist, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden, damit diese Verbrechen nicht straflos bleiben und die Rechtsstaatlichkeit gewährleistet wird;

13. fordert alle Staaten nachdrücklich auf ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praxis zu überprüfen und erforderlichenfalls dahingehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

14. fordert alle Staaten auf, im Einklang mit den in Ziffer 147 des Aktionsprogramms von Durban eingegangenen Verpflichtungen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufstachelung zu durch Rassenhass motivierter Gewalt, auch durch den Missbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, zu bekämpfen, und in Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern die Nutzung dieser Technologien, einschließlich des Internets, im Kampf gegen Rassismus auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu fördern, wobei den internationalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung entsprochen werden muss und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um dieses Recht zu garantieren;

15. legt allen Staaten eine Maßnahme in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach den Gegebenheiten der Vermittlung von Kenntnissen über alle Kulturen, Zivilisationen, Religionen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese sowie Informationen über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban aufzunehmen;

16. betont dass es Aufgabe der Staaten ist, bei der Gestaltung und Ausarbeitung von Präventiv-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf allen Ebenen die Geschlechterperspektive durchgängig zu integrieren, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der unterschiedlichen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

II

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

17. erklärt erneut dass der weltweite Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²⁸ und seine vollständige Durchführung von höchster Wichtigkeit für den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie für die Förderung der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung in der Welt sind;

18. bekundet ihre ernsthafte Besorgnis über, dass entgegen den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban²²⁵ eingegangenen Verpflichtungen die universelle Ratifikation des Übereinkommens nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, nachdem Übereinkommen bisher nicht beigetreten sind, auf, dies dringend zu tun;

19. fordert in diesem Zusammenhang das Amt des hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte nachdrücklich auf auf seiner Website eine Liste der Länder zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, und diese Länder zu ermutigen, es möglichst bald zu ratifizieren;

20. bekundet ihre Besorgnis über die gravierenden Verzögerungen bei der Vorlage überfälliger Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, die die Wirksamkeit des Ausschusses beeinträchtigen, ruft alle Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, ihre Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, und bekräftigt, wie wichtig es ist, den Ländern, die technische Hilfe für die Ausarbeitung ihrer Berichte an den Ausschuss beantragen, diese Hilfe zu gewähren;

21. bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend

die Finanzierung des Ausschusses

48. fordert die Staaten nachdrücklich auf die Tätigkeit der bestehenden regionalen Stellen oder Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in ihrer Region bekämpfen, zu unterstützen, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt;

49. fordert die Staaten, die die in Ziffer 78 des Aktionsprogramms von Durban genannten Übereinkünfte noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

50. betont die grundlegende und ergänzende Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der regionalen Stellen oder Zentren und der Zivilgesellschaft, die gemeinsam mit den Staaten darauf hinwirken, alle Formen von Rassismus zu beseitigen und insbesondere die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban in dieser Hinsicht zu erreichen;

51. erkennt die grundlegende Rolle, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch ihre Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Maßnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Durchführung von Folgemaßnahmen;

52. bekräftigt ihr Bekenntnis zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen von damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber indigenen Völkern und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die den Zielen der Bekämpfung von Vorurteilen, der Beseitigung von Diskriminierung und der Förderung der Toleranz, der Verständigung und guter Beziehungen zwischen den indigenen Völkern und allen anderen Teilen der Gesellschaft in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²³⁶ gewidmet wird;

53. erkennt an, dass sich die Weltkonferenz 2001, die dritte Weltkonferenz gegen Rassismus, erheblich von den beiden früheren Konferenzen unterscheidet, was sich daran zeigt, dass in ihren Titel zwei wichtige Komponenten aufge-

interinstitutionellen Arbeitsgruppe gefordert wird, den Menschenrechtsrat diesbezüglich auf dem Laufenden zu halten;

63. ist sich der zentralen Bedeutung bewusst die der